

Bauamt/Verkehr
Bernhard Prantauer
T. +43 (0) 5446 23 62 22
E. verkehr@st-anton.at



St. Anton am Arlberg am 19.11.2019

SCHNEERÄUMUNG - STREUPFLICHT

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wintersaison steht unmittelbar bevor und wir möchten Sie auf die gesetzlichen Pflichten der Anrainer nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung hinweisen:

Im Ortsgebiet müssen Eigentümerinnen/Eigentümer von bebauten Liegenschaften zwischen 6 und 22 Uhr Gehsteige, Gehwege und Stiegenanlagen innerhalb von 3 m entlang ihrer gesamten Liegenschaft von Schnee räumen. Bei Schnee und Glatteis müssen sie diese auch streuen. Ist kein Gehsteig (Gehweg) vorhanden, muss der Straßenrand in der Breite von 1 m geräumt und bestreut werden. In einer Fußgängerzone oder Wohnstraße ohne Gehsteige muss auf der Fahrbahn ein 1 m breiter Streifen entlang der Häuserfront geräumt und bestreut werden.

HINWEIS

Die Räum- und Streupflicht gilt auch für Eigentümerinnen/Eigentümer von Verkaufshütten. Eigentümerinnen/Eigentümer von unverbauten, land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften sind von dieser Pflicht ausgenommen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde/EWA mitunter auch die vom Gesetzgeber den Anrainern im § 93 StVO vorbehaltenen Verpflichtungen freiwillig wahrgenommen hat.

Dies wird auch weiterhin so gehandhabt, wobei auch klar festgestellt wird, dass sich die Gemeinde/EWA dadurch nicht verpflichtet, diese vom Gesetzgeber den Anrainern auferlegten Pflichten zu übernehmen.

Uneingeschränkt müssen Eigentümerinnen/Eigentümer von Liegenschaften und Verkaufshütten dafür sorgen, dass Schneeweichen und Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude entfernt werden.

Durch die Schneeräumung und Entfernung von Dachlawinen dürfen andere Straßenbenützerinnen/andere Straßenbenützer nicht gefährdet oder behindert werden; nötigenfalls müssen die gefährdeten Straßenstellen abgeschränkt oder geeignet gekennzeichnet werden.

Wird die Schneeräumung und die Entfernung von Dachlawinen z.B. einem Schneeräumungsunternehmen übertragen, treffen dieses die genannten Pflichten.

Schneehaufen, die von Schneepflügen der Straßenverwaltung auf den Gehsteig geschoben werden, müssen ebenfalls entfernt werden. Zur Ablagerung von Schnee aus Häusern oder Grundstücken auf der Straße benötigt die Liegenschaftseigentümerin/der Liegenschaftseigentümer eine Bewilligung.

HINWEIS

Bei andauerndem starkem Schneefall entfällt die Räum- und Streupflicht nur dann, wenn sie völlig zwecklos und praktisch wirkungslos ist.

SCHNEE VON PRIVATEN PARKFLÄCHEN UND EINFAHRTEN

Oberste Priorität hat die Freihaltung der Gemeindestraßen und Gehsteige - bei Straßen mit Gegenverkehr 2 Fahrstreifen, bei Einbahnen 1 Fahrstreifen.

In verträglicher Menge kann Schnee von privaten Parkflächen, welcher nicht selbst deponiert werden kann, vor der allgemeinen Schneeräumung am Straßenrand abgelagert werden.

Hausbesitzer/pächter mit Deponieflächen auf eigenem Grund und Boden (Gärten, Wiesen usw.) haben für die Ablagerung des Schnees diese Flächen zu benützen.

Auch bei maschineller Räumung (Traktoren, Schneefräsen udgl.) muss der Schnee am Rande abgelagert und darf nicht willkürlich von den privaten Grundstücken auf die Gemeindestraße verfrachtet werden.

Nach durchgeführter Schneeräumung ist das Aufbringen von Schnee auf die Straße verboten. Notwendigen Räumungen von Terrassen, Dächern etc., die eine Inanspruchnahme des öffentlichen Gutes erforderliche machen, dürfen nur im Einvernehmen mit dem Bauhof (EWA) erfolgen. Jegliches Ableiten von Oberflächenwässer auf öffentliche Verkehrsflächen ist nicht gestattet.

Wir ersuchen Sie, bei Ihren Schneeräumarbeiten Rücksicht auf das öffentliche Interesse zu nehmen. Nur so können die Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs, insbesondere des Busverkehrs und notwendige Einsatzfahrten aufrechterhalten werden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister:

Helmut Mall